

INNERE STADIONORDNUNG

Jeder, der den Fußballsport liebt, wünscht sich die Sportveranstaltungen in einer friedlichen, gemütlichen und angenehmen Atmosphäre miterleben zu können. Daher ist die Mitwirkung aller, für den guten Ablauf solcher Veranstaltungen, erforderlich.

Die vorliegende Zuschauerordnung ist für sämtliche Fußballstadien anwendbar, außer Artikel 15., der besondere Maßnahmen pro Stadion festlegt.

1. Die vorliegende Zuschauerordnung gilt für den gesamten Bereich des KRC Genk Stadions, wenn dort Fußballspiele ausgetragen werden. Die Personen, welche zu diesem Bereich Zugang haben, sind gebeten diese Zuschauerordnung zur Kenntnis zunehmen, deren Bestimmungen ohne Vorbehalt anzuerkennen und sie einzuhalten.
2. Jeder, der wünscht das Stadion zu betreten, muss im Besitz einer Eintrittskarte oder einer vom Veranstalter ausgestellten Sondergenehmigung sein. Der Erwerb einer Eintrittskarte gewährt einen einmaligen Zutritt zum Stadion für ein bestimmtes Spiel. Die Person im Stadion, muss die Eintrittskarte oder die Sondergenehmigung im Verlauf der Veranstaltung stets bei sich tragen.
3. Auf der Eintrittskarte ist der, in den Tribünen oder Zonen, zugewiesene Platz vermerkt und der Besitzer dieser Karte muss den zugewiesenen Platz einnehmen. Es ist strengstens verboten, ohne vorherige Genehmigung des Sicherheitsbeauftragten, in einer anderen Tribüne, in einem anderen Sektor oder Teil des Stadions zu verweilen oder einen anderen Platz einzunehmen, als der, welcher auf der Eintrittskarte vermerkt ist. Der eingetragene Käufer und jeder der sein Eintrittsrecht einer Drittperson übertragen hat, haftet solidarisch und unteilbar mit dem Inhaber der Eintrittskarte, für jeden, durch Letzteren verursachten Schaden, an den Stellen wo der Käufer der Drittperson Zugang gegeben hat.
4. Der Zugang zum Stadion ist verboten und wird jeder Person verweigert :
 - die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder irgendwelchen anderen Aufputschmitteln steht ;
 - denen entweder vom Veranstalter, von nationalen / internationalen Fußball -verbänden oder von den Verwaltungs- und/oder Gerichtsbehörden ein Stadionverbot auferlegt wurde ;
 - die durch ihr Benehmen offensichtlich ihre Absicht zeigen, die öffentliche Ordnung stören oder Unruhe provozieren zu wollen, durch z.B. Anstiftung zur Schlägerei, zu Körperverletzung, Wut und Hass ...;
 - deren Zugang zum Stadion durch die Stewards verweigert wurde, gemäß Artikel 5 Absatz 2(*). Die Stewards dienen zur Einhaltung und Berücksichtigung der inneren Stadionordnung.

Im Falle wo der Veranstalter aus Sicherheitsgründen, einer Person den Einlass zum Stadion verweigert bzw. eine Person aus dem Stadion ausgewiesen wird, werden weder der Veranstalter, noch der Verteiler der Eintrittskarten angehalten werden können, den Preis der Eintrittskarte zu erstatten.

5. Jeder Besitzer einer Eintrittskarte oder einer Sondergenehmigung, der sich in das Stadion begeben möchte, muss sich einer Überprüfung der Eintrittskarte oder der Sondergenehmigung unterziehen. Jeder Besitzer einer Eintrittskarte oder einer Sondergenehmigung erklärt sich bereit, sich freiwillig einer oberflächlichen Kontrolle der Kleidung und des Gepäcks, durch den Steward gleichen Geschlechts wie der Inhaber der Karte, zu unterwerfen. Dies, um Gegenstände zu suchen, deren Einbringen in das Stadion den Ablauf des Spiels behindern, die Sicherheit der Zuschauer gefährden und die öffentliche Ordnung stören könnten. Die Stewards können die Herausgabe solcher Gegenstände verlangen.

(*) Jeder Person, welche diese Kontrolle verweigert, wo der Besitz einer Waffe oder eines gefährlichen Gegenstands festgestellt wird, die sich gegebenenfalls gegen die Herausgabe dieser Gegenstände sträubt, gegen einen oder mehrere Artikel dieser Hausordnung verstößt, wird von den Stewards der Zugang zum Stadion verweigert.

Bestimmte Gebrauchsgegenstände wie Motorradhelme usw., können vorläufig und kostenlos hinterlegt werden, um nach dem Spiel wieder zurückgegeben zu werden. Die hinterlegende Person gibt diese Gegenstände freiwillig ab und erhält eine Marke. Nur gegen Vorzeigen dieser Marke erhält man seinen Gegenstand nach dem Spiel zurück. Die Artikel 1915 bis 1954 quater des Bürgerlichen Gesetzbuches haben Bestand.

6. Den Besitzern einer Eintrittskarte oder einer Sondergenehmigung, die sich am Eingang des Stadions präsentieren, sowie den sich im Stadion befindlichen Personen ist es verboten, in das Stadion einzubringen, einbringen zu lassen oder bei sich zu tragen:
 - Alkohol, Flaschen, Gläser, Dosen, Drogen oder Aufputschmittel usw.;
 - Wurfgegenstände und Knallkörper in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand;
 - entflammbare Produkte oder Substanzen, Sprühdosen;

- pyrotechnische Gegenstände z.B. bengalische Leuchtkörper, usw.;
- jegliche Waffe oder irgendwelche gefährliche, scharfe Gegenstände, die als Waffe verwendet werden könnten, (Stöcke, Ketten, Schlag-, Stich- oder Stoßwaffen, usw.);
- alles, was als Mittel benutzt werden kann, die öffentliche Ordnung zu stören, die Sicherheit der Menge zu gefährden, Güter zu beschädigen oder Personen Schaden zuzufügen.

Außer ausdrücklicher Genehmigung des Sicherheitsverantwortlichen sind keine Tiere im Stadion geduldet.

7. Innerhalb des Stadions ist es den Besitzern von Eintrittskarten oder Sondergenehmigungen strengstens verboten:
 - sich in den ihnen nicht zugänglichen Teilen des Stadions, laut Eintrittskarte oder Sondergenehmigung, (Dienstlokalen, Umkleieräumen, neutralen Bereichen) aufzuhalten, sowie an allen Stellen und in allen Räumen die reserviert sind;
 - vor, während und nach dem Spiel, Gebäude, Konstruktionen, Gatter oder Zäune, Absperrungen, Lichtmaste, Dug-Outs, Dächer oder irgendwelche sonstige Teile der Infrastruktur des Stadions zu besteigen sowie auf den Sitzplätzen oder Bänken aufrecht zu stehen;
 - die Zugangs- und Fluchtwege, Treppen, Treppenhäuser, Gänge zu versperren und sich an solchen Stellen länger aufzuhalten als es zum Betreten und Verlassen des Stadions strikt notwendig ist;
 - sich zu verummummen oder unkenntlich zu machen;
 - die Ordnung zu stören und die Sicherheit der Zuschauer zu gefährden;
 - ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters, Getränke, Nahrungsmittel oder irgendwelche andere Erzeugnisse zu verkaufen oder verkaufen zu lassen;
 - mit irgendwelchen Gegenständen, Flüssigkeiten oder anderen Produkten in unverpacktem oder gasförmigem Zustand im Bereich des Spielfeldrandes, auf den Tribünen oder gar auf das Spielfeld zu werfen oder zu schießen;
 - in Bereichen mit Rauchverbot zu rauchen;
 - urinieren außerhalb von Toiletten;
 - befestigen von Spruchbändern, Fahnen und anderen Objekten:
 - o vor den Werbetafeln;
 - o welche die Sicht zum Spielfeld verhindern;
 - o welche die Fluchtwege versperren;
 - o eine Identifizierung verhindern.
8. Die Zuschauer dürfen keine Symbole, Zeichnungen, Fahnen und Spruchbänder, die mit einer verletzenden, provozierenden, rassistischen oder antisemitischen Botschaft oder mit (neo)nazistischer Ideologie in Verbindung gebracht werden, in das Stadion mit sich führen.
Die Zuschauer enthalten sich jeden rassistischen oder diskriminierenden Verhaltens und jedes verletzenden Sprechchors.
9. Jeder im Stadion hat sich den Anweisungen der zuständigen Person zu fügen, die vom Veranstalter dieses Mandat bekommen hat. Anders sich verhaltene Besucher werden gebeten, das Stadion zu verlassen.
10. Der Veranstalter behält sich aus Sicherheitsgründen das Recht vor:
 - dem Besitzer einer Eintrittskarte einen anderen als den in der Eintrittskarte erwähnten Platz zuzuteilen;
 - das Spiel zu unterbrechen oder abzubrechen;
 - die Zuschauer am Ende des Spiels vorübergehend im Stadion zu behalten;
 - das Stadion ganz oder teilweise räumen zu lassen;
 - Zuschauern, trotz Besitz einer gültigen Eintrittskarte, den Zugang zum Stadion zu verweigern.
11. Jeder Besitzer einer Eintrittskarte oder einer Sondergenehmigung befindet sich völlig auf eigenes Risiko im Stadion. Der Veranstalter haftet außerdem nicht für Diebstahl.
12. Gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 zum "Schutz der persönlichen Lebenssphäre hinsichtlich der Verarbeitung von Personendaten, geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 umgeleitet auf die Direktive 95 / 46 / CE vom 24. Oktober 1995 des Europa Parlamentes und Rates bezüglich des Schutzes, Umgang und Verbreitung von persönlichen Daten", ist der Zuschauer informiert, dass aus Sicherheitsgründen, der Veranstalter diese Daten sammelt und in einer EDV-Datei speichert und verarbeitet. Dieses Gesetz regelt den Umgang und das Recht von „persönlichen Daten“.

Jeder Zuschauer im Stadion darf mit Beobachtungskameras gefilmt werden, die Bilder werden aufgezeichnet und gespeichert. Diese Aufnahmen, Aufzeichnungen

und Speicherungen, durchgeführt vom Veranstalter oder dem Ordnungsdienst, dienen ausschließlich der Erhaltung und der Einhaltung der „inneren Sicherheit“ im Stadion.

Die Verarbeitung der Bilder hat den Zweck einer Vorbeugung und Aufdeckung der geahndeten Taten durch das Gesetz vom 21. Dezember 1998, geändert durch die Gesetze vom 10. März 2003, vom 27. Dezember 2004 und vom 25. April 2007, bezüglich der Sicherheit bei Fußballspielen. Die Gesetzesübertretungen und Verletzungen der inneren Stadionordnung werden entdeckt und gegebenenfalls geahndet durch Identifizierung der Urheber.

13. Personen, deren Einlass zum Stadion verweigert wird oder sogar des Stadions verwiesen werden, aufgrund von Verstößen gegen die „innere Stadionordnung“ oder nach einem Beschluss des Veranstalters, müssen mit einem allgemeinen „Stadionverbot“ rechnen, laut Handhabung des „zivilen Stadionausschlusses“.

14. Jeder, der Personen und/oder Gütern und/oder dem Stadion Schaden zufügt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Das "Gesetz bezüglich der Sicherheit bei Fußballspielen" vom 21. Dezember 1998, geändert durch die Gesetze vom 10. März 2003, vom 27. Dezember 2004 und vom 25. April 2007 und dessen Durchführungsbeschlüsse werden angewandt.

15. Gesonderte Vorschriften bezüglich des KRC Genk Stadions:

- es ist erlaubt Essen und Getränke in den Tribünen mitzunehmen;
- es ist verboten Papierabfälle, Konfetti oder Ähnliches zu werfen;
- das Betreten des Stadionkomplexes ist untersagt bei Besitz von Hupen welche mit Druckgas betrieben werden;
- Fahnen mit einer beweglichen Stange aus Kunststoff, ohne beleidigende Nachrichten sind erlaubt.
- Musikinstrumente sind erlaubt
- Die im Voraus beantragten Tifo-Aktionen sind erlaubt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Genk, den 29 Januar 2013

G. Heleven
Verantwortlich Sicherheit

E. Gerits
Director Organisation

H. Houben
Präsident

Für die Stadt Genk
Wim Dries, Bürgermeister
Für die Inspektion und im Auftrag des Eigentümers Stadion